

RS UVS Oberösterreich 2007/04/11 VwSen-162107/9/Br/Ps

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.04.2007

Rechtssatz

Der § 4 Abs. 2 StVO ist nicht so auszulegen, dass damit das Ergebnis einer Erfolgshaftung einherginge.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at